

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

3. AUGUST 2012 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juni 2010, wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

„3. zinsfreie Kreditverträge, bei denen der aufgenommene Kredit binnen zwei Monaten zurückzuzahlen ist und für die der Kreditgeber Kosten von weniger als 4,17 EUR auf Monatsbasis verlangt. Diese Kosten umfassen die in Artikel 1 Nr. 5 erwähnten Kosten, die - wenn nötig - auf der Grundlage der in Artikel 1 Nr. 6 erwähnten Angaben berechnet werden.

Der Betrag des Schwellenwertes wird am 1. Januar jeden Jahres gemäß folgender Formel indexiert: 4,17 EUR multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der neue Index ist der Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des Vorjahres und der Anfangsindex ist der Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2010. Der indexierte Betrag wird gemäß den für die Rundung des Sollzinssatzes aufgrund von Artikel 1 Nr. 8 geltenden Regeln gerundet. Der König kann den Betrag dieses Schwellenwertes abändern,“.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 3. August 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3824

[C - 2012/00697]

16 JULI 2012. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 juli 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 19 september 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3824

[C - 2012/00697]

16 JUILLET 2012. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juillet 2012 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 19 septembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3824

[C - 2012/00697]

16. JULI 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

16. JULI 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Artikels 5 Absatz 3 Unterabsatz 3;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), des Artikels 14 Absatz 4;

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 3bis Absatz 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der vorherigen Prüfung der Notwendigkeit, eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen, und der Folgerung, dass eine solche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist;

Aufgrund des Gutachtens 51.471/4 des Staatsrates vom 27. Juni 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass aufgrund des Schengener Grenzkodex und des Visakodex grundsätzlich jeder Drittstaatsangehörige nachweisen muss, dass er über genügende Existenzmittel verfügt, um die Außengrenzen der Mitgliedstaaten des Schengener Raums im Hinblick auf einen kurzfristigen Aufenthalt, die Durchreise oder den Erhalt des zu diesem Zweck erforderlichen Visums überschreiten zu dürfen;

In der Erwägung, dass es den Mitgliedstaaten sowohl durch den Schengener Grenzkodex als auch durch den Visakodex ausdrücklich erlaubt wird, ein Ad-hoc-Formular zur Kostenübernahme zu erstellen, das als besonderes Beweismittel für das Ausreichen der Existenzmittel dient;

In der Erwägung, dass im Visakodex im Gegensatz zum Schengener Grenzkodex jedoch einige Mindestvorgaben in Bezug auf die Form auferlegt werden; dass das von den Mitgliedstaaten erstellte Formular zur Kostenübernahme gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Visakodex die in diesem Artikel vorgesehenen Informationen über den Bürgen und den Ausländer, dessen Kosten übernommen werden, enthalten muss, es in der/den Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats und in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein muss und es schließlich die für den Bürgen bestimmten Informationen enthalten muss, die in Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass das Muster für die Verpflichtung zur Kostenübernahme in Anlage 3bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 diesen Anforderungen nicht genügt; dass dieses Muster demnach schnellstmöglich angepasst werden muss, um es mit den relevanten europäischen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen und somit die im Rahmen der gemeinsamen Politik für die Kontrolle der Außengrenzen und die Visumkontrolle verfolgten Ziele zu erreichen, sprich die Vereinfachung der Verfahren für die Visumerteilung und die Erleichterung der Betrugsbekämpfung sowie der Kontrolle an den Außengrenzen und auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten;

In der Erwägung, dass es aus denselben Gründen ebenfalls angebracht ist, Modalitäten festzulegen, gemäß denen die Verpflichtung zur Kostenübernahme erstellt und verwendet werden muss, wenn sie zugunsten eines visumpflichtigen Ausländers eingegangen wird; dass in der derzeitigen Regelung ausschließlich der Fall vorgesehen ist, in dem der Antrag bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eingereicht wird, und der Fall, in dem Belgien für die Entgegennahme von Anträgen und die Visumerteilung durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten wird, keine Berücksichtigung findet; dass im Visakodex diese Möglichkeit vorgesehen ist und die Mitgliedstaaten sogar verpflichtet werden, soviel wie möglich auf diese Option zurückzugreifen, wenn sie in dem betreffenden Drittland nicht über ein eigenes/eigene Konsulat(e) verfügen; dass der Königliche Erlass vom 8. Oktober 1981 folglich abgeändert werden muss, um die Rechtssicherheit und die Transparenz gegenüber den Bürgern und den betreffenden Behörden besser zu gewährleisten; dass diese Abänderungen für die Ausführung der Aufgaben, die diesen Behörden zufallen, und für die Verwirklichung der im Rahmen des Schengen-Besitzstands verfolgten Ziele erforderlich sind;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 17/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird durch die Paragraphen 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« § 5 - Die Paragraphen 1 bis 3 finden ebenfalls Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Kostenübernahme zugunsten eines visumpflichtigen Ausländers eingegangen wird und der Antrag bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, der Belgien vertritt, eingereicht wird.

Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme angenommen, muss der Ausländer sie binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem in § 3 Absatz 2 erwähnten Datum zur Unterstützung seines Antrags vorlegen.

§ 6 - Wenn der Ausländer die in § 4 beziehungsweise § 5 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung nicht erfüllt, gilt die Verpflichtung zur Kostenübernahme als nicht angenommen. »

Art. 2 - Anlage 3bis zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juli 2000 und 26. Juni 2000, wird durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 3 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 3bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien / Kingdom of Belgium
 Provinz / Province:
 Bezirk / District:
 Gemeinde / Municipality:

ANLAGE 3BIS
ANNEX 3BIS

VERPFLICHTUNG ZUR KOSTENÜBERNAHME / FORMAL OBLIGATION

(Eingegangen gemäß Artikel 3bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, nachstehend Gesetz vom 15. Dezember 1980 genannt, und gemäß Artikel 17/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, nachstehend Königlicher Erlass vom 8. Oktober 1981 genannt) / (Endorsed in accordance with article 3bis of the law of 15 December 1980 regarding the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners, hereafter called the law of 15 December 1980, and in accordance with article 17/2 of the Royal Decree of 8 October 1981 regarding the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners, hereafter called the Royal Decree of 8 October 1981).

Teil I: Verpflichtung (der natürlichen Person vorbehalten, die die Verpflichtung zur Kostenübernahme eingeht) / **Part I: Formal obligation** (reserved to the natural person endorsing the formal obligation)

Der/die Unterzeichnete, / I, the undersigned

Name / Name:.....

Vorname(n) / First name(s):.....

Geburtsdatum / Date of birth:.....

Geburtsort / Place of birth:.....

Staatsangehörigkeit / Nationality:.....

Nr. des Identitätsdokuments oder Nr. des Aufenthaltsscheins / Identity document n° or residence permit n°:.....

Adresse / Address:.....

Telefonnummer / Telephone number:.....

Beruf / Occupation:.....

gegebenenfalls Name und Adresse der juristischen Person, in deren Namen oder mit deren Vollmacht die Verpflichtung eingegangen wird / If necessary, the name and address of the moral person in whose name or with whose mandate the formal obligation is endorsed:

Name / Name:.....

Adresse / Address:.....

nachstehend "der Bürge" / Hereafter « the guarantor »,

verpflichtet sich gegenüber dem Belgischen Staat, jedem zuständigen ÖSHZ und der nachstehend erwähnten Person, die Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt und Rückführung dieser Person zu übernehmen / committ myself with regard to the Belgian State, to each competent social service department and to the person mentioned below to account for his/her costs of healthcare, stay and repatriation costs:

Name / Name:.....

Vorname(n) / First name(s):.....

Geburtsdatum / Date of birth:.....

Geburtsort / Place of birth:.....

Staatsangehörigkeit und Geschlecht / Nationality and sex:.....

Pass Nr. / N° passport:.....

Adresse im Herkunftsland oder im Land des gewöhnlichen Wohnortes / Address in the country of origin or the country where one usually stays:.....

nachstehend "der Ausländer" / Hereafter « the foreigner »

Zweck des Aufenthalts des Ausländers / *Object of the stay of the foreigner*:.....

Dauer des Aufenthalts des Ausländers / *Duration of the stay of the foreigner*:

Eventuelles Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ausländer und dem Bürgen / *Eventual relationship of the foreigner with the guarantor*:

Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Verpflichtung bestätigt der Bürge, von Folgendem in Kenntnis gesetzt worden zu sein / *By signing this formal obligation, the guarantor recognizes to be informed of the following*:

1. Durch die vorliegende Verpflichtung haftet der Bürge von dem Tag an, an dem der Ausländer rechtmäßig ins Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Schengener Raums einreist, während eines Zeitraums von zwei Jahren gesamtschuldnerisch mit dem Ausländer für die Übernahme der Kosten des Ausländers für Gesundheitspflege, Aufenthalt und Rückführung. Gegebenenfalls wird die Rückzahlung dieser Kosten gemäß den Artikeln 17/7 bis 17/9 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vom Staat und vom zuständigen ÖSHZ eingefordert.

By means of this formal obligation the guarantor, together with the foreigner, is during a period of two years severally liable for paying his/her costs for healthcare, stay and repatriation costs, from the day the foreigner legally entered the territory of the Member States of the Schengen area. As the occasion arises, the reimbursement of these costs is claimed by the State and the competent social service department, in accordance with the articles 17/7 to 17/9 of the Royal Decree of 8 October 1981.

2. Der Bürge ist von seiner Haftung befreit, wenn er den Nachweis erbringt, dass der Ausländer das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Schengener Raums verlassen hat.

The guarantor is exempt of his liability if he proves that the foreigner has left the territory of the Member States of the Schengen area.

3. Der Bürge kann von vorliegender Verpflichtung zur Kostenübernahme nur zurücktreten, wenn eine neue, von einer anderen Person eingegangene Verpflichtung gemäß Artikel 17/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 angenommen wird oder wenn dem Ausländer der Aufenthalt im Staatsgebiet aufgrund einer anderen Eigenschaft erlaubt oder gestattet wird.

The guarantor can only renounce this formal obligation if a new formal obligation, signed by another person, has been accepted, in accordance with article 17/2 of the Royal Decree of 8 October 1981, or if the foreigner is authorized or approved in another capacity for a stay on the territory.

4. Wenn die Verpflichtung zur Kostenübernahme im Rahmen eines Visumantrags eingegangen wird, müssen die Angaben des Bürgen (Name, Vorname und Adresse) und gegebenenfalls die Angaben der juristischen Person (Name und Adresse), in deren Namen oder mit deren Vollmacht die Verpflichtung eingegangen wird, im Hinblick auf die Prüfung des Visumantrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) erhoben werden.

Diese Daten werden in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben und dort höchstens fünf Jahre gespeichert; die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zum VIS, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter bestimmten Bedingungen auch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu diesen Daten.

Aufgrund von Artikel 38 der VIS-Verordnung hat der Bürge das Recht:

- auf Auskunft über ihn betreffende im VIS gespeicherte Daten und den Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat,
- dass ihn betreffende unrichtige Daten berichtigt werden,
- dass ihn betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden,
- auf Informationen darüber, welche Verfahren angewandt werden müssen, um die vorerwähnten Rechte wahrzunehmen, und auf die Kontaktdaten der staatlichen Aufsichtsbehörden, bei denen Beschwerden über den Schutz personenbezogener Daten eingereicht werden können.

In Belgien ist der Föderale Öffentliche Dienst Inneres - Ausländeramt - Direktion Einreise und Aufenthalt für die Verarbeitung dieser Daten zuständig. Die Adresse lautet:

Chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59 B
1000 Brüssel
BELGIEN

If the formal obligation is endorsed in the framework of a visa application for a short stay, the data of the guarantor (name, first name and address), as well as, as the occasion arises, the data of the moral person (name and address) in whose name or with whose mandate the formal obligation is endorsed, need to be collected, in view of the examination of the visa application, in accordance with the Regulation (EC) n° 767/2008 of the European Parliament and the Council of 9 July 2008 concerning the Visa Information System (VIS) and the exchange of data between Member States on short-stay visas (VIS Regulation).

These data will be collected and stored during a maximum period of five years in the Visa Information System (VIS). During this period the data are accessible for the authorities charged with the visa, for the competent authorities charged with the control of the visa at the external borders and in the Member States, for the authorities that are competent for immigration and asylum in the Member States, in view of the control of the compliance with the conditions for the rightful entry and the rightful stay on the territory of the Member States, in view of the identification of the persons who do no longer comply with these conditions, in view of the examination of an asylum application and the determination of the authority that is responsible for this examination. Under certain conditions these data will also be accessible for the authorities that are indicated by the Member States and Europol, in view of the prevention and the detection of terrorist crimes and other serious criminal offences, also in view of the investigations on the subject.

In accordance with article 38 of the VIS Regulation the guarantor has the right:

- to obtain communication of the data relating to him recorded in the VIS, and of the Member State which transmitted them to the VIS;
- to request that data relating to him which are inaccurate be corrected;
- to request that data relating to him recorded unlawfully be deleted;
- to obtain information explaining the steps he can take to exercise the rights mentioned above, as well as the data of the national supervisory authorities where complaints regarding the protection of private data can be introduced.

The Belgian authority responsible for the treatment of these data is the Federal Public Service Home Affairs – Directorate-general Foreigner's Office – Directorate Access and Stay, which is situated on the following address:

Antwerpsesteenweg 59B
1000 Brussels
BELGIUM

5. Gegen den Beschluss, durch den die Verpflichtung zur Kostenübernahme für unzulässig erklärt wird oder abgelehnt wird, kann gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

The decision by means of which the formal obligation is declared insusceptible or is refused, in accordance with article 39/2, § 2, of the law of 15 December 1980, is subject to an appeal for annulment at the Council for Aliens Disputes, that needs to be introduced within thirty days after the notification of this decision. A claim for suspension can be introduced in accordance with article 39/82 of the law of 15 December 1980. Except for the case of very urgent necessity both the claim for suspension and the appeal for annulment need to be introduced in one and the same deed.

Without prejudice to other legal and regulatory terms, the appeal mentioned above and the claim mentioned above are introduced by means of an application, that needs to meet the requirements mentioned in article 39/78 of the law of 15 December 1980 and in article 32 of the procedure regulation Council for Aliens Disputes. They are introduced at the Council by means of a registered letter, under the restriction of the derogations provided for by article 3, § 1, subsection 2 and 4, of the procedure regulation Council for Aliens Disputes, to the First President of the Council for Aliens Disputes, Gaucheretstraat 92-94, 1030 Brussels. Under the restriction of the application of article 39/79 of the law of 15 December 1980, the introduction of an appeal for annulment and of a claim for suspension does not suspend the execution of the present measure.

Ausgestellt in / In am / on.....

Unterschrift des Bürgen / Signature of the guarantor:

Teil II. Legalisation (der Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Bürgen vorbehalten) / **Part II. Legalization** (Reserved to the city council of the place of residence of the guarantor)

Gesehen zur Legalisation der Unterschrift des Bürgen / Seen for the legalization of the signature of the guarantor:

Ausgestellt in / In am / on.....

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten / Signature of the mayor or his/her deputy

STEMPEL / STAMP

Teil III. Beschluss (dem Minister oder seinem Beauftragten und der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorbehalten) / **Part III. Decision** (reserved to the Minister or his/her deputy and to the Belgian diplomatic or consular post)

Die legalisierte Verpflichtung zur Kostenübernahme, die der Bürge zugunsten des Ausländers eingeht, wird / The formal obligation endorsed by the guarantor with regard to the foreigner and legalized is: 1

0 aufgrund von Artikel 17/3 § 2 Absatz 2/Artikel 17/4 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus folgenden Gründen für unzulässig erklärt / under article 17/3, § 2, paragraph 2/article 17/4, § 2, paragraph 2, of the Royal Decree of 8 October 1981 regarding the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners, declared insusceptible, for the following reason:

- 0 Die Verpflichtung zur Kostenübernahme ist nach Ablauf der Frist von sechs Monaten ab dem Datum der in Teil II erwähnten Legalisation vorgelegt worden. / the formal obligation is submitted after the term of six months, counting from the date of legalization mentioned in part 2, expired;
- 0 Die folgenden erforderlichen Unterlagen zur Unterstützung der Verpflichtung zur Kostenübernahme sind nicht vorgelegt worden / the following required documents are not submitted to substantiate the formal obligation:.....

1 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls Unzutreffendes streichen. Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme für unzulässig erklärt oder abgelehnt, geben Sie bitte die rechtliche Begründung und die Tatsachenbegründung an, indem sie Unzutreffendes streichen und fehlende Angaben ergänzen. / Check off the right box and, if needed, delete needless mentions. In case of insusceptibility or of refusal of the formal obligation, mention the motives in law or in fact, by deleting the needless mentions and filling out.

0 aufgrund von Artikel 17/3 § 2 Absatz 3/Artikel 17/4 § 2 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern abgelehnt, weil der Bürge nicht über genügende Existenzmittel verfügt / *under article 17/3, § 2, paragraph 3, of the Royal Decree of 8 October 1981 regarding the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners, refused, because the guarantor does not dispose of sufficient means of existence:*

.....

0 aufgrund von Artikel 17/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern angenommen / *under article 17/2 of the Royal Decree of 8 October 1981 regarding the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners, accepted.*

Ausgestellt in / *In*..... am / *on*.....

Der Minister / *The Minister of 2* oder sein Beauftragter / *or his deputy.*

Die belgische diplomatische oder konsularische Vertretung von / *The Belgian diplomatic or consular post of*

STEMPEL / *STAMP*

Teil IV. Sonderregeln (*der Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Bürgen vorbehalten*) / **Part IV. Particular rules** (*reserved to the city council of the place of residence of the guarantor*) 3

0 Da der Ausländer visumpflichtig ist und der Antrag eingereicht worden ist/wird bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in/ *As the foreigner is subject to the visa requirement and the request is/will be introduced at the Belgian diplomatic or consular post in*

1. wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme nach ihrer Legalisation unmittelbar dem Bürgen übermittelt / *the formal obligation is, after the legalization, directly delivered to the guarantor,*
2. müssen die Verpflichtung zur Kostenübernahme und die für diese Verpflichtung erforderlichen Unterlagen zur Vermeidung der Erklärung der Unzulässigkeit binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Legalisation der Verpflichtung zur Unterstützung des Visumantrags vorgelegt werden / *the formal obligation and the documents required to substantiate this formal obligation, need to be introduced within a term of six months, counting from the date of the legalization of the formal obligation, to substantiate the visa application, on penalty of being declared unsusceptible.*

0 Da der Ausländer / *As the foreigner:*

0 ... von der Visumpflicht befreit ist / *is exempt from the visa requirement,*

0 ... visumpflichtig ist und der Antrag eingereicht worden ist/wird bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung von / *is subject to the visa requirement and the request is/will be introduced at the diplomatic or consular post of*4 in / *in*....., die Belgien vertritt / *that represents Belgium:*

1. wird der Bürge aufgefordert, die Verpflichtung zur Kostenübernahme, die für zulässig erklärt und angenommen worden ist, abzuholen, und zwar ab dem / *the guarantor is invited to collect the formal obligation, which has been declared susceptible and has been accepted, as from:*/.....(TT/MM/JJ) / (DD/MM/YY).
2. muss die Verpflichtung zur Kostenübernahme für die Einreise in das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Schengener Raums verwendet werden/zur Unterstützung des Visumantrags vorgelegt werden, und zwar binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der oben erwähnten Aufforderung. Geschicht dies nicht, verliert die Verpflichtung zur Kostenübernahme ihre Gültigkeit / *the formal obligation needs to be used to enter the territory of the Member States of the Schengen area/submitted to substantiate the visa application, and this within a term of six months, counting from the call date mentioned above. If this is not done, the formal obligation is no longer valid.*

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten / *Signature of the mayor or his/her deputy*

STEMPEL / *STAMP*

VORLIEGENDE VERPFLICHTUNG ZUR KOSTENÜBERNAHME GILT NUR DANN ALS NACHWEIS FÜR DAS AUSREICHEN DER EXISTENZMITTEL DES AUSLÄNDERS, ZUGUNSTEN DESSEN SIE EINGEGANGEN WORDEN IST, WENN SIE VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE LEGALISIERT, FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT UND ANGENOMMEN WIRD.

THE PRESENT FORMAL OBLIGATION IS ONLY A PROOF OF SUFFICIENT MEANS OF EXISTENCE BY THE FOREIGNER WITH REGARD TO WHOM IT IS CONCLUDED, WHEN IT IS LEGALIZED, DECLARED SUSCEPTIBLE AND ACCEPTED BY THE COMPETENT AUTHORITY.

2 Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben. / *Indicate the capacity of the Minister charged with the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners.*

3 Das auf die Situation des Ausländers zutreffende Kästchen ankreuzen. / *Check off the box that corresponds to the situation of the foreigner.*

4 Mitgliedstaat des Schengener Raums angeben, der Belgien vertritt. / *Indicate the Member State of the Schengen area representing Belgium.*

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK